

Ordnung für die Überlassung von Universitätseinrichtungen und die Erhebung von Nutzungsentgelt für Veranstaltungen im Bereich der Universität Hildesheim

Aufgrund des § 81 Satz 3 NHG erläßt der Senat der Universität Hildesheim folgende Ordnung:

I. Allgemeine Grundsätze der Überlassung

§ 1 Vertragsabschluß

(1) Die Grundstücke und Einrichtungen (z. B. Wege, Plätze, Parkflächen, Grünanlagen, Räume, Hörsäle, Sport- und andere Anlagen, Gegenstände aller Art) der Universität Hildesheim, im folgenden als „Einrichtungen“ bezeichnet, können Personen, Personengruppen sowie Schulen, Kirchen, Vereinen, politische Parteien, Unternehmen oder Behörden (Organisationen) für wissenschaftliche, politische, kulturelle, sportliche, behördliche oder sonstige Zwecke auf Antrag vertraglich zur Nutzung überlassen werden, soweit diese Räume nicht für hochschuleigene Aktivitäten benötigt werden und hochschuleigenes Personal zur Verfügung steht bzw. nicht benötigt wird.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht. Die Überlassung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(3) Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Überlassungstermin einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist kann die Überlassung versagt werden. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Veranstalters, bei Organisationen auch der verantwortlichen natürlichen Personen;
2. die Bezeichnung der gewünschten Räumlichkeiten;
3. Tag, Uhrzeit und Dauer, während der die Einrichtungen benutzt werden sollen;
4. den Gegenstand der Veranstaltung nach Thema, Titel, Inhalt und Zweck, ggf. das Programm für die Veranstaltung und die Personen, die dabei mitwirken sollen;
5. die Anzahl der als Teilnehmer eingeladenen, vorgesehenen oder erwarteten Personen, sowie die Angabe, ob von den Teilnehmern der Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben wird;
6. ggf. die Versicherung, daß die Veranstaltung der Besteuerung nicht unterliegt oder sie bei der zuständigen Dienststelle zur Besteuerung angemeldet ist;
7. die Versicherung, daß die Veranstalter diese Ordnung kennen und sich ihr unterwerfen.

(4) Überlassung kommt nicht in Betracht, wenn

1. die Gefahr, daß die Überlassung von Räumlichkeiten zu Schäden an diesen Räumlichkeiten führen könnte, oder
2. eine Gefahr im Sinne des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) besteht oder
3. die Themen der Veranstaltung einen Straftatbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufgerufen wird (z. B. Beleidigung, üble Nachrede, Aufforderung zur Sachbeschädigung).

(5) Über die Überlassung von Räumlichkeiten entscheidet die Präsidentin.

(6) Werden die in Absatz 4 genannten Umstände nach Abschluß des Überlassungsvertrages bekannt, so ist die Universität berechtigt, von dem Überlassungsvertrag zurückzutreten. Entsprechendes gilt für den Fall, daß das mitgeteilte Veranstaltungsthema ohne vorheriges Wissen der Universität seinem Wortlaut oder Inhalt nach geändert wird, sowie wenn in dem Antrag Angaben, auf die es für die Entscheidung über den Antrag auf Überlassung von Einrichtungen ankommt, unrichtig sind. Die Universität kann außerdem von dem Überlassungsvertrag zurücktreten, wenn ein unvorhergesehenes Eigeninteresse an der überlassenen Einrichtung entsteht. In diesem Fall kann die Universität spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung von dem Vertrag zurücktreten.

- (7) Die Veranstalter erhalten in den Fällen des Rücktritts der Universität das eingezahlte Nutzungsentgelt zurück. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
- (8) Die Universität kann vom Veranstalter verlangen, bei einer evt. Werbung darauf hinzuweisen, daß es sich bei der vorgesehenen Veranstaltung nicht um eine solche der Universität handelt.

II. Entgelt

§ 2 Zahlungspflicht des Veranstalters

Für die Überlassung von Einrichtungen ist von dem Veranstalter, abgesehen von den in § 3 Abs. 1 aufgeführten Veranstaltungen sowie Abs. 2 a und c, bei den in § 3 Abs. 1 Buchstabe h und Abs. 2 Buchstabe b und d genannten Veranstaltungen nur bei gewährleisteter Gegenseitigkeit, ein Nutzungsentgelt zu zahlen.

§ 3 Veranstaltungen

(1) Für Veranstaltungen

- a) von Mitgliedern und Angehörigen der Universität zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung der Universität;
- b) der Studentenschaft, ihrer Organe und Gliederungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 44 Abs. 3 und 4 NHG sowie durch studentische Vereinigungen, deren Tätigkeit sich auf den Hochschulbereich Hildesheim beschränkt (Studentengemeinden);
- c) von wissenschaftlichen, künstlerischen oder technisch-wissenschaftlichen Gesellschaften, Vereinigungen oder Hochschulfreundeskreisen;
- d) von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitgliedern und Angehörigen der Universität;
- e) von wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität zur Durchführung von Fachtagungen und Kongressen;
- f) zu denen Bundes- und Landeszuschüsse bewilligt oder verbindlich zugesagt worden sind;
- g) von Einrichtungen, die nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung anerkannt sind sowie von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien und der niedersächsischen Sportorganisation, sofern es sich um eine im Rahmen des § 12 Abs. 6 NHG zusammen mit der Universität durchgeführte Veranstaltung handelt;
- h) von öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft (i.S. des Nds. Schulgesetzes) im Rahmen des Unterrichts sowie von Behörden, Kirchen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
- und

(2) Für Sportveranstaltungen

- a) von Mitgliedern und Angehörigen der Universität, die von der Universität im Rahmen des allgemeinen Hochschulsports angeboten, durchgeführt oder organisatorisch betreut werden, sofern es sich nicht um die Überlassung besonders wartungs- und betreuungsintensiver Sporteinrichtungen handelt (hier s. ggf. Aufzählung, welche Sporteinrichtungen damit gemeint sind.);
- b) von Sportvereinen und -verbänden, die dem Landessport angehören, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
- c) von Betriebssportgemeinschaften der niedersächsischen Landesbediensteten;
- d) von Betriebssportgemeinschaften wissenschaftlicher, künstlerischer oder technisch-wissenschaftlicher Gesellschaften oder Vereinigungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist, wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Für Veranstaltungen der in Nr. 2 Buchstaben c u. d genannten Einrichtungen und Organisationen sind die der Universität entstehenden Kosten zu erstatten (gemäß Nr. 1 letzter Satz).

Die Befreiung gilt nur, soweit von den Veranstaltern kein Eintrittsgeld erhoben wird. Diese Einschränkung gilt nicht für kulturelle Veranstaltungen der Studentenschaft (§ 3 Nr. 1 Buchstabe b, die diese in Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und ohne Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns durchführt. Tagungsbeiträge (Kongreßgebühren) gelten ebenfalls nicht als Eintrittsgeld.

§ 4 Nutzungsentgelte

Als Nutzungsentgelte werden festgelegt:

(1) Veranstaltungsraum:

Raumart		pro Tag/DM höchstens	pro Std./DM
Audimax	(600 Plätze)	1.200,00	150,00
Hörsäle	(250 Plätze)	350,00	70,00
Musiksaal	(200 Plätze)	350,00	70,00
Seminarraum	(51-100 Plätze)	200,00	40,00
Seminarraum	(bis 50 Plätze)	100,00	20,00

(2) Sporteinrichtungen (Gebühren pro Stunde/DM):

Raumart	bei regelmäßiger Nutzung	bei einmaliger Nutzung
Schwimmhalle	50,00	50,00
Große Halle	15,00	40,00
Kleine Halle	10,00	20,00
Beachvolleyplatz	10,00	10,00
Tennis	30,00 pro Saison	

(3) Ausstellungsflächen:

0,30 DM/m² je angefangene Std. bis max. 4 Std. - mindestens jedoch 30,— DM - pro Stand

(4) Für die Überlassung besonderer Einrichtungen gilt 0,5 % vom Beschaffungswert.

Für nachstehende Einrichtungen werden davon abweichend Pauschalentgelte wie nachstehend geführt festgesetzt.

Preisliste (jeweils für 1 Stunde)

Flügel	DM 200,00
Klavier	DM 35,00
Lautsprecheranlage	DM 15,00
Lautsprecheranlage mit drahtlosem Micro	DM 25,00
Dia-, Overhead-, Filmprojektor	DM 5,00
Scheinwerferanlage	DM 25,00
Sprachlabor	DM 10,00
S-VHS-Rekorder	DM 6,00
Beamer in H 3	DM 200,00
Beamer in H 2	DM 200,00
S-VHS-Rekorder in H 2	DM 15,00
UNIX-Anlage RZ	DM 525,00

Für Reinigung sind nachstehende Entgelte zu entrichten:

Reinigung Hörsaal	DM 23,00 *
Sep. Reinigung Hörsaal samstags	DM 41,00 **
Sep. Reinigung Hörsaal sonntags	DM 55,00 ***
Reinigung Seminarraum	DM 9,00 *
Reinigung Musiksaal	DM 28,00 *
Reinigung Audimax	DM 41,00 *
Sep. Reinigung samstags Audimax (3 Std.)	DM 62,00 **
Sep. Reinigung sonntags Audimax (3 Std.)	DM 82,00 ***
* Reinigungsvertrag der Uni innerhalb der Woche	
** Stundensatz samstags: DM 11,82 zzgl. 50 % =	DM 20,39 (incl. Mwst.)
*** Stundensatz sonntags: DM 11,82 zzgl. 100 % =	DM 27,19 (incl. Mwst.)

Die Schadenersatzregelung der §§ 11, 12 bleibt unberührt.

(5) Mit der Zahlung des Nutzungsentgelts sind im übrigen alle der Universität durch Benutzung der Einrichtung entstandenen Kosten abgegolten.

(6) Dienstleistungen des Universitätspersonals, das im Zusammenhang mit der Benutzung von Einrichtungen oder Gegenständen innerhalb oder außerhalb der Arbeitszeit in Anspruch genommen wird, sind unabhängig von der Veranstaltungsart durch den Veranstalter in Höhe eines Betrages abzugelten, der - nach Maßgabe der jeweils in Betracht kommenden Vergütungsgruppe/Lohngruppe - auf der Grundlage der Überstunden Vergütung nach dem BAT bzw. Lohnes für Überstunden nach dem MTL Überstunden zuzüglich der Zeitzuschläge für Arbeiten an Sonntagen, Wochenfeiertagen und Vorfesttagen, sowie unter Berücksichtigung der entsprechenden Arbeitgeberanteile zur Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung sowie der Umlage des Landes zur VBL bemessen wird. Stundenbruchteile werden bei der Berechnung des Abgeltungsbetrages ab 30 Minuten aufgerundet, sonst abgerundet.

(7) Für Garderobendienst werden von der Universität keine Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.

§ 5 Überlassungsmitteilung

Der Veranstalter erhält eine schriftliche Mitteilung über die Überlassung einer Einrichtung und die Höhe des voraussichtlich zu zahlenden Nutzungsentgelts.

III. Benutzungsbedingungen

§ 6 Allgemeine Benutzungsbedingungen

(1) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen, daß die baupolizeilich zulässige Höchstbesucherzahl, wie sie in der Überlassungsmitteilung ausgewiesen ist, nicht überschritten wird.

(2) Bei Veranstaltungen sind feuergefährliche Handlungen wie Rauchen, offene Feuer und Handlungen mit Rauchentwicklung verboten.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei dem Hausmeister über den Zustand und die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Einrichtung einschließlich der Zugangswege zu unterrichten. Die Universität oder die Bediensteten sind vor Beginn der Veranstaltung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen.

(4) Die Räumlichkeiten sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an betriebstechnischen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.

(5) Verabreichung und Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen sind in den Räumlichkeiten nur mit zu beantragender ausdrücklicher Genehmigung der Universität gestattet.

(6) Durch die Benutzung dürfen Veranstaltungen der Universität in keiner Weise gestört werden.

(7) Dem Hauspersonal und den Beauftragten der Universität ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren; den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten, soweit sie sich auf das Nutzungsverhältnis beziehen.

(8) Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen diese Benutzungsbedingungen oder wenn Umstände eintreten, die eine Gefahr von Schäden für die Universität, den Veranstalter oder Veranstaltungsteilnehmer darstellen können, kann die Universität von dem Veranstalter verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abubrechen. Die überlassenen Räumlichkeiten sind dann innerhalb einer halben Stunde zu räumen bzw. zurückzugeben. Die Pflicht zur Entrichtung des gezahlten Entgelts bleibt bestehen.

(9) Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so kann die Universität von dem Veranstalter verlangen, daß die betreffenden Personen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

(10) Der Ausfall der Veranstaltung ist sofort mitzuteilen.

(11) Bei der Überlassung von Sporteinrichtungen ist darauf zu achten, daß alle Benutzer dieser Einrichtungen, die nicht den Schutz der Sozialversicherung genießen, den Abschluß einer Unfallversicherung nachweisen und eine Vereinbarung des Inhalts mit dem Land abschließen, daß die Versicherungssumme im Schadensfalle auf einen Ersatzanspruch des Benutzers gegenüber dem Land anzurechnen ist. Darüber hinaus haben die Benutzer verbindlich zu erklären, daß sie das Land, die Universität und ihre Bediensteten von Schadenersatzansprüchen freistellen. Ferner soll eine Vereinbarung mit dem Versicherer abgeschlossen werden über einen Regreßverzicht hinsichtlich des auf diesen gemäß § 67 VVG übergangenen Anspruchs des Versicherungsnehmers (Benutzers der Sporteinrichtungen) gegenüber dem Land.

(12) Das Benutzungsrecht endet in der Regel um 22.00 Uhr am Tage der Veranstaltung.

§ 7 Ausschluß einer Gebrauchsüberlassung an Dritte

Die Überlassung der Räumlichkeiten gilt nur für eigene Veranstaltungen des Antragstellers. Der Antragsteller ist zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte nicht berechtigt. Ein Verstoß hiergegen berechtigt die Universität zum Rücktritt vom Überlassungsvertrag.

IV. Haftung, Schadenersatz, Gerichtsstand und Erfüllungsort

§ 8 Haftung und Schadenersatz

(1) Durch den Überlassungsvertrag wird jede Haftung der Universität, des Landes Niedersachsen und deren Bediensteter für Schäden irgendwelchen Art, die Personen, Personengruppen oder

Organisationen aus der Benutzung und der Beschaffenheit von Einrichtungen erwachsen, ausgeschlossen. Darauf sind alle an der Veranstaltung teilnehmenden Personen vom Veranstalter hinzuweisen.

(2) Jeder Schaden im Sinne von Abs. 1 sowie jeder Schaden an überlassenen Räumlichkeiten gilt im Verhältnis zwischen Universität und Veranstalter als im Verlauf der Veranstaltung vom Veranstalter verschuldet; ausgenommen sind solche Schäden, die der Veranstalter festgestellt und auf die er Universität oder ihre Bediensteten vor Beginn der Veranstaltung schriftlich hingewiesen hat, oder deren schuldhafte Verursachung durch die Universität er nachweist.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Universität, das Land Niedersachsen und deren Bedienstete, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, vor Schadenersatzansprüchen jeglicher Art freizustellen, die anlässlich der Benutzung überlassener Einrichtungen von Dritten erhoben werden können.

(4) Sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder sonstige Personenmehrheiten Veranstalter, so haften für Entgelt und Schadenersatz neben deren Vermögen auch die Unterzeichner des Vertrags persönlich gegenüber der Universität; die Haftung ist gesamtschuldnerisch.

(5) Schadenersatz an die Universität ist in Geld zu leisten; eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustand wird unbeschadet des Abs. 6 nicht gewährt.

(6) Werden Räume nach der Benutzung in so verschmutztem Zustand hinterlassen oder zurückgegeben, daß der Universität die Reinigung nicht zugemutet werden kann, so kann die Universität vom Veranstalter verlangen, die Reinigung binnen sechs Stunden selbst vorzunehmen oder auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Kommt der Veranstalter diesem Verlangen nicht nach, kann die Universität die Reinigung auf Kosten des Veranstalters veranlassen.

§ 9 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Universität den Veranstalter ist Hildesheim.

V. Schlußbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.